

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin



II. Band Ausgegeben am 1. Oktober 1950 13. Stück

Inhalt:

1. Zeitweilige Änderung der Verfassung.
2. Gesetzgebende Versammlung.
3. Mieterträge in Dienstwohnungen.
4. Arbeitsvertragsordnung.
5. Änderung des Gesetzes über Säumniszgebühren.
6. Evangelisches Rundfunkreferat.
7. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts.
8. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts.
9. Haushaltspläne für 1950/51.
10. Verordnung über Befoldungskürzungen.
11. Verteilung der Pächterträge für 1950.
12. Befoldung der Mitglieder des Landeskirchenrats.
13. Reisekosten und Tagegelde.
14. Benutzung kirchlicher Räume durch die katholische Kirche.
15. Zentralverein zur Bekämpfung der Tuberkulose.
16. Landeskirchliche Ermächtigung für 1950/51.
17. Grundbeiträge.
18. Nachrichten.

1. Zeitweilige Änderung der Verfassung

Die Verfassung der evang.-luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 (Ges. u. VdBl. Band II Seite 115) ist durch Beschluß der Synode vom 10. Oktober 1949 insofern geändert worden, daß der § 15 für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1950 außer Wirkung gesetzt wird. Die Gesetzgebende Versammlung besteht für die genannte Zeit aus 4 Pfarrern und 8 weltlichen Mitgliedern.

Eutin, 10. Oktober 1949.

Der Landeskirchenrat

2. Gesetzgebende Versammlung

Die Gesetzgebende Versammlung der evang.-luth. Landeskirche Eutin setzt sich nach dem Beschluß der Landessynode

vom 10. Oktober 1949 für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1950 wie folgt zusammen:

Dr. med. W a s m u n d, B a n s d o r f, P r ä s i d e n t,
 Kaufmann A n d r e s e n, B a n s d o r f,
 Pastor B r ä s e n, N e u k i r c h e n,
 Bauer P e t e r B u d, G r o n e n b e r g,
 Pastor D e i s e r o t h, M e n d o r f,
 Menteiler P a u l G h l e r s, B o h n s d o r f,
 Architekt H a p p, B a d S c h w a r t a u,
 Pastor M e l l e, W h r e n s b ö f f,
 Generalsuperintendent O b e r e i g n e r, B o s a u,
 Oberschullehrer i. R. S c h ö n f e l d t, E u t i n,
 Veterinärarzt i. R. Dr. S t i e t e n r o t h, M a k e n t e,
 Kaufmann S t r o l o f e, E u t i n.

Als Stellvertreter sind gewählt:

Pastor F a e h l i n g, S ü f e l,
 Bauer K a h j e r, K r u m b e c k,
 Kirchendiener L a n g b e h n, S t o c k e l s d o r f,
 Lehrer F r i z M e i e r, B a d S c h w a r t a u,
 Pastor S c h o l z, M a k e n t e,
 Bauer S t o l t e n o e r g, S i e b e r s d o r f.

Eutin, 10. Oktober 1949.

Der Landeskirchenrat

3. Mieterträge in Dienstwohnungen

Die Gesetzgebende Versammlung hat hinsichtlich der durch die Zeitverhältnisse bedingten Mietverhältnisse in Dienstwohnungen am 23. November 1949 folgende Beordnung beschlossen:

„Jeder Inhaber einer Pastoratsdienstwohnung hat von den ihm zufließenden Mieteinnahmen monatlich die Hälfte, aber nicht mehr als 25 DM, an die Gemeindefirchenkasse abzuführen.

Die Beträge sind zur Instandhaltung der Pfarrhäuser zu verwenden.

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.“

Der Beschluß gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1950. Die Anordnung vom 2. März 1949 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

Eutin, 23. November 1949.

Der Landeskirchenrat

4. Arbeitsvertragsordnung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 29 der Grundordnung eine

„Vorläufige Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst“

beschlossen.

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat dieser Arbeitsvertragsordnung am 14. Dezember 1949 zugestimmt. Diese ist daher für den Bereich der Evang.-luth. Landeskirche Eutin am 1. Januar 1950 in Kraft getreten.

Die Tarifgruppeneinteilung und die Tarifhöhe der EDV sollen bis auf weiteres auf alle Arbeitsvertragsverhältnisse angewendet werden, soweit nicht Pauschvergütungen vereinbart sind.

Die Durchführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

Eutin, 14. Dezember 1949.

Der Landeskirchenrat

5. Säumnisgebühren

Das Gesetz über Säumnisgebühren vom 11. April 1949 (Ges. u. BBl. Band II Seite 146) ist von der Gesetzgebenden Versammlung durch Beschluß vom 18. Januar 1950 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Säumnisgebühren für Rückstände an Kirchensteuern und anderen öffentlichen kirchlichen Abgaben betragen 2 (zwei) vom Hundert des Rückstandes.

Die Bestimmungen des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern (BBl. Brit. Zone 1949 Seite 168) finden im übrigen Anwendung. Der Landeskirchenrat kann Ausführungsanweisungen erlassen.

Eutin, 18. Januar 1950.

Der Landeskirchenrat

6. Evangelisches Rundfunkreferat

Die Evang.-luth. Landeskirche Eutin ist nach Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 1. Februar 1950 dem Verein Evangelisches Rundfunkreferat beim NWDR als Mitglied beigetreten.

Eutin, 1. Februar 1950.

Der Landeskirchenrat

7. Gesetz für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin zur Änderung des Kirchensteuerrechts

vom 29. März 1950

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat auf Grund des § 20 der Verfassung der Evang.-luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 das folgende Gesetz beschloffen:

§ 1

1. In allen Kirchengemeinden des Bereichs der Landeskirche wird eine nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben.

2. Von diesem Hundertsatz kann für diejenigen Arbeitnehmer abgemichen werden, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist.

§ 2

1. Der gemäß § 1 zu erhebende Hundertsatz wird vom Landeskirchenrat mit Genehmigung des Schnalalausschusses

2. Für die zu entrichtende Kirchensteuer kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden.

§ 3

1. Die Kirchensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr nach dem Maßstab der für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

2. Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 4

1. Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

2. Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten.

3. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet:

- a) die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
- b) die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuern (§ 5).

§ 5

Von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer durch den Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

§ 6

An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1930 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 27. September 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 5) tritt folgende Bestimmung:

§ 3: 1. Gehört bei glaubensverschiedenen Ehen der Ehemann oder die Ehefrau der Landeskirche nicht an, während der andere Teil Mitglied der Landeskirche ist, so ist von diesem Teil an persönlicher Kirchensteuer die Hälfte des Betrages zu entrichten, der sich ergeben würde, wenn beide Eheleute zur Kirchensteuer zu veranlagten wären.

2. Für den Fall, daß nur die Ehefrau der Landeskirche angehört und diese selbst zur Einkommen- oder Vermögenssteuer veranlagt wird und die danach zu berechnende Kirchensteuer höher wäre als der im Absatz 1 bestimmte Betrag, so ist der höhere Steuerbetrag zu entrichten.

§ 7

Der § 4 des Gesetzes vom 25. August 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 104) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 142) wird aufgehoben.

§ 8

Die bisherige kirchengesetzlich bestehende Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Erhebung eines Grundbeitrages wird aufgehoben. An die Stelle der bisherigen Vorschriften über den Grundbeitrag (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 104 und Seite 142) tritt folgende Bestimmung:

„Die Kirchengemeinden sind berechtigt, von allen Mitgliedern, welche über 21 Jahre alt sind und ein eigenes Einkommen haben, einen Grundbeitrag (Kirchgeld) zu erheben. Derselbe darf den Betrag von jährlich 50 DM nicht übersteigen. Er kann für alle Steuerpflichtigen einheitlich in gleicher Höhe festgesetzt werden oder kann nach Einkommen und Vermögen gestaffelt sein.“

§ 9

Die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 25. August 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 104/105) werden aufgehoben.

§ 10

1. Das bisher geltende Kirchensteuerrecht wird im übrigen aufrecht erhalten, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

2. Für Entscheidungen über Rechtsmittel und Erlaßanträge ist in erster Instanz zuständig:

a) wegen der nach §§ 4 und 5 dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern:

der Landeskirchenrat,

b) wegen der übrigen Kirchensteuern:

der Gemeindefkirchenrat.

3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über weitere Rechtsmittel ist im § 7 der Verfassung der Evang.-luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 geregelt.

§ 11

1. Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung bzw. des von dieser ermächtigten Ausschusses die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2. Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung bzw. des von dieser ermächtigten Ausschusses für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen. Er kann ferner in gleicher Weise die Herabsetzung der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern unter die im Vorjahre beschlossenen Sätze von der Erteilung seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Eutin, 29. März 1950.

Der Landeskirchenrat

8. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1950 vom 29. März 1950

§ 1

Der gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts zu erhebende Hundertsatz wird auf 8 Prozent festgesetzt.

§ 2

Für die zu entrichtende Kirchensteuer werden Mindestbeträge festgesetzt, und zwar

bei täglicher Lohnzahlung	0,01 DM
bei wöchentlicher Lohnzahlung	0,06 DM
bei monatlicher Lohnzahlung	0,25 DM

§ 3

Das Kalenderjahr tritt als Kirchensteuerjahr an die Stelle des Rechnungsjahres nur für diejenigen Kirchensteuern, die nicht von den Kirchengemeinden unmittelbar erhoben werden.

§ 4

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den Fällen des § 4 des Gesetzes zur Aenderung des Kirchensteuerrechts mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, ihm bekannt geworden ist, in den Fällen des § 5 der Verordnung zur Aenderung des Kirchensteuerrechts am letzten Tage des laufenden Kalendermonats.

§ 5

Wird der Einkommensteuerbetrag, nach dem die Kirchensteuer bemessen worden ist, infolge der Einlegung eines Rechtsmittels oder aus anderen Gründen nachträglich geändert, so ändert sich ohne weiteres die Kirchensteuerschuld entsprechend.

§ 6

Die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften finden auf die nach dem Gesetz zur Aenderung des Kirchensteuerrechts erhobenen Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 7

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Aenderung des Kirchensteuerrechts vom Finanzamt erhobene sowie die gemäß § 5 des Gesetzes an das Finanzamt abgeführte Kirchensteuer, die an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden zur Verteilung, daß grundsätzlich jede Kirchengemeinde ein Viertel des Kirchensteueraufkommens erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde herrührt. Für die Zeit bis zur erstmaligen Ermittlung dieses Verteilungsschlüssels kann der Landeskirchenrat eine Uebergangsregelung treffen.

§ 8

1. Neben der gemäß § 1 des Gesetzes zur Aenderung des Kirchensteuerrechts erhobenen Kirchensteuer darf von den Kirchengemeinden eine weitere nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer nicht erhoben werden.

2. Die bisherige kirchengesetzlich bestehende Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Erhebung eines Grundbeitrages besteht nicht mehr.

Eutin, 29. März 1950.

Der Landeskirchenrat

9. Voranschlag
für die landeskirchlichen Kassen
für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951
Ordentlicher Haushalt

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Vor- anschlag 1950/51	Be- merkungen
	I. Allgemeine Kirchenkasse		
	A. Einnahmen		
1	Allgemeine Kirchenverwaltung:		
	a) persönliche Einnahmen	15 000	Staats- zuschuß
	b) sächliche Einnahmen		
2	Synode und Ausschüsse	—	
3	Umlagen an die E. K. i. D. und andere Umlagen	—	
4	Pfarrkasse	—	
5	Fortbildung d. Pfarrer u. Organ.	—	
6	Vertretungskosten	—	
7	Jugendpflege und Posaunenarbeit	—	
8	Bibeln und Gesangbücher	—	
9	Volksmissionarische Aufgaben	—	
10	Kindergärten	—	
11	Konfirmandenbeihilfen	—	
12	Gemeindefröhen	—	
13	Stipendienwesen	1 000	
14	versicherungsbeiträge aller Art	200	Kfz., Unfall-, Verf.-Ga- rantie-Ver- sicher. usw.
15	Notstandsbeihilfen an Beamte und Angestellte	—	
16	Gerichts-, Anwalts- und Kataster- Kosten	—	
17	Kirchensteuern	200 000	
18	Rückständige Steuern u. Umlagen	80 000	
19	Überschüsse aus vorjähr. Rechnung	40 000	
20	Zinsen- und Tilgungsdienst	300	
21	Küsterhäuser	240	
22	Reitnerheim	—	
23	Neubauten und Neuanlagen	—	
24	Unterstützung verdr. Pensionäre, Witwen und Waisen	32 000	
25	Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	
26	Vorschüsse: Erstattungen	2 000	
27	Betriebsmittelfonds	—	
28	Durchlaufende Gelder	5 000	
29	Vermischte Einnahmen	760	
	zuf.	377 500	
	B. Ausgaben		
1	Allgemeine Kirchenverwaltung:		
	a) persönliche Kosten einschließlich Altersbeihilfen und Soz.-Verf.	28 000	
	b) sächl. Kosten einschl. Reisekosten	8 000	
2	Synode und Ausschüsse	1 500	
	Übertrag	37 500	

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Vor- anschlag 1950/51	Be- merkungen
	Übertrag	37 500	
3	Umlagen an die G. R. i. D. und andere Umlagen	4 000	
4	Zuschuß zur Pfarrkasse	184 000	
5	Fortbildung d. Pfarrer u. Organ.	600	
6	Vertretungskosten	3 000	
7	Jugendpflege und Posaunenarbeit	1 400	
8	Bibeln und Gesangbücher	500	
9	Volksmissionarische Aufgaben	500	
10	Kindergärten	1 000	
11	Konfirmandenbeihilfen	—	
12	Gemeindeschwestern	1 000	
13	Stipendienwesen	1 500	
14	Verf.=Beiträge aller Art	1 500	Kfz., Unfall-, Verf.=Ga- rantie-Ver- sicher. usw.
15	Notstandsbeihilfen an Beamte u. Angestellte	800	
16	Gerichts-, Anwalts- und Kataster- Kosten	3 000	
17	Kirchensteuern	—	
18	Verbliebene Rückstände a. Steuern und Umlagen	40 000	
19	Fehlbeträge a. vorjähr. Rechnung	—	
20	Zinsen- und Tilgungsdienst	19 000	Zinsen 8000 DM, z. Schuld- tilgung 10 000 DM
21	Küsterhäuser	200	
22	Kentnerheim	1 000	
23	Neubauten und Neuanlagen	10 000	
24	Unterstützung verdr. Pensionäre, Witwen und Waisen	40 000	
25	Zuschüsse an Kirchengemeinden	20 000	
26	Vorschüsse	2 000	
27	Betriebsmittelfonds	—	
28	Durchlaufende Gelder	5 000	
29	Vermischte Ausgaben	1 000	
	auf.	377 500	
II. Pfarr- u. Ruhegehaltskasse			
A. Einnahmen			
1	Pfründenerträge	10 000	
2	Aus der Landeskirchenkasse	184 000	
	auf.	194 000	
B. Ausgaben			
1	Pfarrerbesoldung	165 000	
2	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisengelber	28 000	
3	Umzugskosten	1 000	
	auf.	194 000	

Außerordentlicher Haushalt

Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt.

10. Verordnung über Befoldungskürzungen

Die Gesetzgebende Versammlung hat durch Beschluß vom 29. März 1950 die Verordnung über Befoldungskürzungen vom 11. April 1949 (Ges. u. WBl. Band II Seite 148) insoweit geändert, als die Kürzungen mit Wirkung vom 1. April 1950 ab nicht 15 v. H., sondern 10 v. H. betragen.

Die nach der reichsgesetzlichen Notverordnung vom 1930 noch bestehenden Befoldungskürzungen von 6 v. H. sind durch Beschluß vom 19. April 1950 mit Wirkung vom 1. April 1950 für die kirchlichen Angestellten auf 3 v. H. herabgesetzt.

Eutin, 19. April 1950.

Der Landeskirchenrat

11. Verteilung der Pächterträge aus kirchlichem Landbesitz für 1950

Die Gesetzgebende Versammlung hat am 19. April 1950 auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwaltung des kirchlichen Landbesitzes vom 1. Februar 1949 (Ges. u. WBl. Band II Seite 143) beschlossen:

Die für das Wirtschaftsjahr 1. April 1950/51 aufkommenden Landpächten und Pfründenerträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden, zur anderen Hälfte für die Landespfarrkasse zu vereinnahmen.

Eutin, 19. April 1950.

Der Landeskirchenrat

12. Befoldung der Mitglieder des Landeskirchenrats

Die Gesetzgebende Versammlung hat über die Befoldung der Mitglieder des Landeskirchenrats am 19. April 1950 folgende Regelung beschlossen:

Der Landespropst erhält als solcher neben seinem Pfarrergehalt eine Funktionszulage. Diese beträgt 30 (dreißig) vom Hundert des jeweiligen Pfarrerrhöchstgrundgehalts. Die Zulage ist in gleicher Weise ruhegehaltsberechtigt wie sein Pfarrergehalt.

Die beiden anderen Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten ein Gehalt, das mit 15 v. H. des jeweiligen Pfarrerrhöchstgrundgehalts beginnt und alle zwei Jahre um 1 v. H. ansteigt bis zum Höchstbetrag von 25 v. H. des Pfarrerrhöchstgrundgehalts.

Dieses Gehalt ist nach Ablauf von 10 Dienstjahren ruhegehaltsfähig. Das Ruhegehalt beginnt mit 35 v. H. des erdienten Gehalts und steigt in der Zeit vom elften bis siebenundzwanzigsten Dienstjahr jährlich um $1\frac{1}{2}$ v. H. und sodann jährlich um 1 v. H. bis zum Höchstbetrag von 75 v. H. Im übrigen finden die jeweiligen für Landesbeamte geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die 3 Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten, solange sie im Dienst stehen, neben diesen Bezügen eine Aufwandsentschädigung von 50 DM monatlich.

Die Regelung gilt ab 1. April 1950.

Eutin, 19. April 1950.

Der Landeskirchenrat

13. Reisekosten und Tagegelder

Die Gesetzgebende Versammlung hat am 19. April 1950 über die Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern folgende Beordnung beschlossen:

Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten für Dienstreisen die für höhere Beamte geltenden Reisekosten und Tagegelder, in jedem Falle mindestens aber 3 DM.

Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung auf Anforderung ein Tagegeld von 3 DM und Ersatz etwaigen Lohnausfalls.

Die Reisekosten werden ohne Anforderung erstattet. An Stelle der Zehrgelder wird die bisher übliche einfache freie Bewirtung beibehalten.

Die Beordnung gilt ab 1. April 1950.

Eutin, 19. April 1950.

Der Landeskirchenrat

14. Benützung kirchlicher Räume durch die Katholische Kirche

Die nachstehende von der Gesetzgebenden Versammlung am 10. Mai 1950 beschlossene Vereinbarung wird hiermit veröffentlicht.

Eutin, 6. Juni 1950.

Der Landeskirchenrat

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin, vertreten durch den Landeskirchenrat, und der Katholischen Kirchengemeinde Eutin, vertreten durch den Kirchenborstand

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin wird dafür sorgen, daß ihre Kirchengemeinden kirchliche Räume (Kapellen, Konfirmandensäle und nötigenfalls auch die Kirchen) der Katholischen Kirchengemeinde Eutin zur Abhaltung von Gottesdiensten zur Verfügung stellen.

§ 2

Die Katholische Kirchengemeinde Eutin verpflichtet sich, der Ev.-luth. Landeskirche Eutin gegenüber bei Bedarf das gleiche Entgegenkommen zu zeigen.

§ 3

Tag und Stunde der katholischen Gottesdienste sind mit den in Frage kommenden Gemeindefkirchenräten der ev.-luth. Kirchengemeinden zu vereinbaren. Die kath. Gottesdienste werden zu einer Zeit abgehalten, in welcher die kirchlichen Räume nicht für Zwecke der evang. Kirchengemeinde benötigt werden.

§ 4

Es dürfen keine Veränderungen an den Einrichtungen der bereitgestellten Räume vorgenommen werden. Eine neue Weihe dieser Räume durch die kath. Kirche hat zu unterbleiben.

§ 5

Die Ueberlassung der kirchlichen Räume geschieht grundsätzlich ohne Zahlung von Benutzungsgebühren. Die evang. Kirchengemeinden beschließen jedoch darüber, welche Beträge für Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und andere Baraufwendungen seitens der katholischen Kirche zu erstatten sind.

Für den Fall, daß über die geforderten Aufwendungen zwischen den überlassenden Kirchengemeinden und der katholischen Kirche keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Gesetzgebenden Versammlung der Synode.

§ 6

Die Katholische Kirchengemeinde Eutin verpflichtet sich, für allen Schaden, der durch die Benutzung der überlassenen Räume an dem Gebäude oder Inventar entsteht, aufzukommen.

§ 7

Eine Haftung für Leib und Leben der kath. Kirchenglieder wird seitens der Landeskirche und den Kirchengemeinden nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn etwaige Unfälle auf schadhafte Zustand der Räume oder des Inventars zurückgeführt werden können.

§ 8

Diese Vereinbarung ist beiderseits jederzeit kündbar.

Eutin, den 4. Juni 1950.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landeskirchenrat

Riedbujch de Beer Wulff

Katholische Kirchengemeinde Eutin

Der Kirchenvorstand

Dr. Timmen Joseph Koch Stefan Schleuter

15. Zentralverein zur Bekämpfung der Tuberkulose

Die Evang.-luth. Landeskirche Cutin ist nach Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung dem Zentralverein zur Bekämpfung der Tuberkulose als förderndes Mitglied beigetreten.

Cutin, 10. Mai 1950.

Der Landeskirchenrat

16. Haushaltsrechtliche Ermächtigung für 1950/51

Da die Kirchengemeinden allgemein nicht in der Lage waren, ihre Haushaltspläne für 1. April 1950/51 fristgemäß aufzustellen, erteilt der Landeskirchenrat nach Anhörung der Gesetzgebenden Versammlung folgende Ermächtigung:

Die Gemeindefkirchenräte werden ermächtigt, während der Monate April bis September 1950 bis zur ordnungsmäßigen Verabschiedung ihrer Voranschläge über monatlich bis zu einem Zwölftel der ordentlichen Ausgaben des Rechnungsjahres 1949/50 zu verfügen.

Cutin, 10. Mai 1950.

Der Landeskirchenrat

17. Grundbeiträge

Die Gesetzgebende Versammlung der Landes Synode hat am 9. August 1950 beschlossen:

Der Grundbeitrag wird künftig bis auf weiteres nicht erhoben. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Grundbeitrag freiwillig weitergezahlt wird.

Der Landeskirchenrat erläßt hierzu Ausführungsanweisungen.

Cutin, 9. August 1950.

Der Landeskirchenrat

18. Nachrichten

Aus dem Dienst der Landeskirche sind ausgeschieden:

Pastor Haeuser, Cutin, am 30. September 1949,
Pastor Scheel, Süßel, am 30. September 1949.

Aus dem Amt entfernt wurde

Pastor Wegener, Neukirchen.

Die unwiderrufliche Anstellung auf Lebenszeit wurde verliehen:

Pastor Kauer, Malente, zum 1. Oktober 1949,
Pastor Neumann, Curau, zum 1. Oktober 1949.

Als Mitglieder der Synode sind am 10. Oktober 1949 verpflichtet:

Wilhelm Andresen in Wöbs,
Kurt Groß in Timmendorfer Strand.